



Standardangebot für den Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur

Gegenstand dieses Standardangebots ist die Regelung des Zugangs zu passiver physischer Netzinfrastruktur (Leerverrohrung bzw. unbeschalteter Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen sowie des dafür erforderlichen Zubehörs wie Schächte, Muffen, Faserverteiler, Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung) und Ähnliches auf folgende Infrastruktur

der **Gemeinde Virgen** („Nutzungsgeber“, „NG“):

- a) Im Eigentum der Gemeinde befindliche Infrastruktur, die mit Bundesfördermitteln im Rahmen des BBA2030 von der Gemeinde neu errichtet wurde.
- b) Im Zusammenhang mit der unter Punkt a) angeführten Infrastruktur stehende, bestehende sowie eigenwirtschaftlich errichtete Infrastruktur, die im jeweiligen Zielgebiet der geförderten Infrastruktur liegt.

durch Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze im Sinne des § 4 Z 16, 17 TKG 2021 idgF („Nutzungsberechtigter“, „NB“)

Der Zugang wird dabei auf bestehende und zukünftige Lokationen, die sich im jeweils geförderten Gemeinde Ausbaubereich befinden und unter die soeben unter a) und b) angeführte Infrastruktur zu subsumieren sind, ermöglicht.

I. Vertragsabschluss

1. Nachfrage

Der NB kann beim NG schriftlich die Verfügbarkeit freier Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen für Breitbandzugangsdienste - wie auch Endkundenprodukte nach der jeweiligen Sonderrichtlinie zur Breitbandförderung - bzw. bestimmte Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung), Streckenführungen nachfragen. Die Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:

- Angaben zum NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemein genehmigung (§ 6 TKG 2021), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Adresse(n) des/der Endkunden an der/denen der Breitbandzugangsdienste bzw. Endkundenprodukte zur Verfügung gestellt werden soll;

- Art der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur (Kabelschutzrohr, Mikrorohr, gewünschter Durchmesser; gegebenenfalls Anzahl der LWL-Fasern);
- Gewünschte Zugangspunkte, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung und gegebenenfalls Streckenführung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur (Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Gewünschte Kollokationsflächen (Fläche; Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Geplante Nutzung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur;
- beabsichtigtes Beginn Datum des Zugangs zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen.

2. Angebot

Der NG übermittelt ehestmöglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen ab Einlangen einer vollständigen Nachfrage des NB, ein schriftliches Angebot auf Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen. Der NG bleibt an das Angebot vier Wochen ab nachweislichem Zugang beim NB gebunden.

Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

2.1. Verfügbare Infrastruktur

Der NG übermittelt Informationen über vorhandene Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Strecke) und gegebenenfalls Streckenführung passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen sowie für den Zugang erforderliches Zubehör wie Schächte, Muffen, Faserverteiler uä, nach Adressen und / oder deren georeferenzierter Lage.

Sind die nachgefragten Zugangspunkte nicht verfügbar, wird der NG die jeweils nächstmöglichen Zugangspunkte innerhalb eines Radius von 100 Metern um die nachgefragten Punkte und die vorhandene Streckenführung bekanntgeben.

2.2. Der NG wird dabei seine gesamte vorhandene zur Beantwortung der Vorfrage geeignete passive physische Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen sowie Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeit auf der Streckenführung), alternative Streckenführungen berücksichtigen, einschließlich solcher Infrastrukturanteile, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen errichtet wurden. Spezifikation der verfügbaren passiven physischen Netzinfrastruktur.

Der NG übermittelt die genaue technische Spezifikation der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen, z.B. Material, Typ bzw. Art (wie Kabelschutzrohr, Mikrorohr, Kabelkanal), Durchmesser, Längen, Lage (georeferenziert); gegebenenfalls Lage (georeferenziert), Anzahl und Typ der verfügbaren LWL-Fasern bzw. Kabeln; Lage (georeferenziert) und Ausmaß von Kollokationsflächen.

2.3. Verhandlung und Vor-Ort-Untersuchung

Der NG bietet dem NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot sowie für eine Vor-Ort-Untersuchung der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen innerhalb der auf das Angebot folgenden 20 Arbeitstage an.

Für den Fall der Vornahme einer gemeinsamen Vor-Ort-Untersuchung kann der NG ein an den dafür erforderlichen und nachgewiesenen Kosten orientiertes Entgelt verlangen, sofern dieses im Angebot ausgewiesen wird.

2.4. Nichtverfügbarkeit von Infrastruktur

Vorhandene Zugangspunkte im Sinne des Punktes 2.1 werden auch dann bekanntgegeben, wenn keine freien Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) zwischen diesen Punkten oder von Kollokationsflächen vorhanden sind. Ebenso sind Termine für eine Vor-Ort-Untersuchung im Sinne des Punktes 2.3 anzubieten.

Sind freie Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen nicht auf der gesamten nachgefragten Strecke verfügbar, wird der NG Zugang zu den verfügbaren passiven physischen Netzinfrastrukturanteilen einschließlich von Kollokationsflächen anbieten.

3. Annahme / Vertragsabschluss

Mit der schriftlichen Annahme des - gegebenenfalls im Sinne des Punktes 2.3 nachverhandelten - Angebots durch den NB kommt ein Vertrag über den Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen zwischen NG und NB nach Maßgabe der fachfolgenden Regelungen zustande.

II. Vertragsinhalt

1. Vertragspartner

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung des Zugangs zu //Leerverrohrung //LWL-Fasern// Kollokationsflächen //

des/r („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

2. Vertragsgegenstand

Dem NB wird laut dem nachfolgend dargestellten Plan

in (Gemeinde)

auf zu der/den Endkunden-Adresse(n) bzw. zu der Strecke

..... (Adressen / GIS-Daten werden gegebenenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt)

der Zugang zu // Leerverrohrung // Anzahl LWL-Fasern // des NG,

ausgeführt als (Spezifikation der Infrastruktur)

bzw. Kollokationsfläche/n
(Adressen / GIS-Daten werden gegebenenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt)

eingeräumt:

(Plandarstellung)

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, mit der oben bezeichneten passive, physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen einen Breitbandzugangsdienst bzw. ein Endkundenprodukt oder eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten im Sinne des § 4 Z 5, 51 TKG 2021 zu errichten und zu betreiben.

Der NB nutzt diese Kommunikationslinie im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 6 TKG 2021.

Die Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte ist dem NB im Umfang des § 76 Abs 4 TKG 2021 gestattet. Der NB teilt dem NG unverzüglich die erfolgte Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte mit.

3. Realisierung

Die konkrete Realisierung des Zugangs ist in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern durchzuführen. Die Vertragspartner werden sowohl die genauen technischen Parameter des Zugangs als auch den Zeitplan einvernehmlich festlegen. Auf die Regelung nach den Punkten 9 und 10 über die Bestellung von Koordinatoren wird hingewiesen.

Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass der Zugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.

Die Übergabe wird nach Abschluss der Realisierung in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Dieses Übergabeprotokoll hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Identifikationsparameter der passiven physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen, des kundenseitigen Netzabschlusspunktes des Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes sowie der Kommunikationslinie, mit der Fehler beim NG bekanntgegeben werden können;
- georeferenzierte Lage der passiven physischen Netzinfrastrukturen, der Kommunikationslinien, der Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Technische Charakteristika der passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (bspw. Kabeltypen, Flächen, Ausstattungen; Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Messprotokolle im Zusammenhang mit den passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Sonstige relevante Informationen.

4. Berechtigungsverhältnisse

An den Berechtigungsverhältnisse von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, Kollokationsflächen, u.a.) ändert dieser Vertrag nichts.

Der NB wird von ihm allenfalls eingebrachte eigene Einrichtungen (zB Kabel, Übertragungseinrichtungen, selbst errichtete Kollokationsflächen, und ähnliches) deutlich als Einrichtungen des NB kennzeichnen.

5. Zugang zu den Anlagen des NG / Durchführung der Arbeiten

Der Zugang zu den Räumlichkeiten bzw. Anlagen des NG ist dem NB ausschließlich in Abstimmung mit dem NG erlaubt.

Sämtliche Arbeiten in den Räumlichkeiten bzw. Anlagen des NG sowohl bei Einbringung von Einrichtungen des NB als auch während des laufenden Betriebs als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen des NB dürfen nur in Abstimmung der Vertragspartner vom NG selbst, von durch den NG dem NB bekannt gegebenen Unternehmen nach Beauftragung durch den NB oder nach ausdrücklicher Zustimmung des NG durch den NB erfolgen. Werden Arbeiten nicht durch den NG selbst vorgenommen, ist der NG berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für vom NG durchgeführte Arbeiten bzw für die Bauaufsicht sind vom NB nach erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand zu ersetzen.

6. Wartung/Instandsetzung der Anlagen des NG

Der NG ist verpflichtet, die mitbenutzte passive physische Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw diesen Zustand wiederherzustellen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

Dem NB steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche, ganzjährig, eine Störungsmeldestelle zur Verfügung, bei der Störungen gemeldet werden können. Im Störfall ist der NB verpflichtet, die Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, dem NG mitzuteilen.

Der NG wird mit der Behebung der Störung ehestmöglich innerhalb der Regelentstörzeit beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörzeit in längstens 24 Stunden beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 08:00 bis 16:00 an Arbeitstagen. Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, der 24.12. sowie der 31.12. gelten nicht als Arbeitstag. Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 8.1 abgegolten. Sollte der Fehler jedoch im Verantwortungsbereich des NB gelegen sein, ist der NG berechtigt, seinen Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe dem NB in Rechnung zu stellen.

Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Räumlichkeiten und Anlagen des NG eine Beschädigung von Einrichtungen des NB festgestellt, informiert der NG den NB unverzüglich darüber. Der NG informiert den NB vorab von der Durchführung von erforderlichen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten und den dafür vorgesehenen Zeitplan. Beeinträchtigungen der vom NB allenfalls eingebrachten Einrichtungen oder der über diese erbrachten Services des NB sind so gering wie möglich zu halten. Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass die Einschränkung des Zugangs möglichst geringgehalten und ehestmöglich wieder beseitigt wird.

7. Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen

Der NB ist berechtigt, Wartungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten an den von ihm eingebrachten Einrichtungen selbst durchzuführen. Der Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen des NG ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit dem NG gestattet. Der NG hat dem NB in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang ermöglicht wird.

In dringenden Fällen hat der NG unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Räumlichkeiten bzw. Anlagen zu ermöglichen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn der NB dem NG bei der Störungsmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Erbringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist.

Der NG ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des NB eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen des NB auch eine Beschädigung von Anlagen des NG festgestellt, informiert der NB den NG unverzüglich darüber.

8. Entgelte

8.1. Höhe des monatlichen Entgelts

Für den Zugang im Sinne des Punktes 2. hat der NB an den NG ab der Übergabe ein monatliches Entgelt in Höhe von

- i. 22,62 Euro pro LWL-Faserpaar am kundenseitigen Endpunkt (Mischpreis gefördert/nicht gefördert),
- ii. 0,100 Euro pro Laufmeter LWL-Faser (Mischpreis gefördert / nicht gefördert),
- iii. 0,166 Euro pro Laufmeter Leerrohr (Mischpreis gefördert / nicht gefördert);
- iv. 7,11 Euro pro m² Kollokationsfläche

zu bezahlen.

Beim Zugang zu einem LWL-Faserpaar kommt das Entgelt (i) zur Anwendung, wenn das Faserpaar zu einem kundenseitigen Endpunkt führt und am Faserknoten (PoP/OLT, Ort, an dem die aktiven Netzelemente stehen) entbündelt wird. Für alle anderen Verbindungen (z.B. Teilstrecken ohne Verbindung zu kundenseitigen Endpunkten oder Verbindungen, die über den PoP hinaus gehen) kommt das Entgelt (ii) pro LWL-Faser zur Anwendung.

Die Verrechnung zu iv. Kollokationsfläche erfolgt nach tatsächlich durch technisches Equipment des NB in Anspruch genommener Stellfläche. Wird durch den NB eine Fläche von mehr als ein m² in Anspruch genommen so gelangen für diesen einen Quadratmeter übersteigende Flächenbedarf zusätzlich Betriebskosten in Höhe von 2,50 Euro pro m² zur Verrechnung. Die angeführten Kosten entsprechen den Kosten einer Kalt-Miete im Sinne des Immobilien-Preisspiegels der WKO und dienen Ausschließlich der Abgeltung der für das technische Equipment in Anspruch genommenen Stellfläche.

Benötigt der NB an Ortszentralen elektrische Energie, so gelangt dafür eine monatliche Energiekostenpauschale, abhängig von der nominellen Leistungsaufnahme des durch den NB am jeweiligen Standort betriebenen technischen Equipments zur Anwendung.

Leistungsaufnahme Entgelt/Monat

bis incl. 150 Watt	€ 20,00
151-300 Watt	€ 45,00
301-600 Watt	€ 90,00

Bei Leistungsaufnahmen größer 600 Watt ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Der NB zahlt der NG einmalig € 37,29 für jeden über das Netz der Gemeinde von der NG im Kollokationsraum gepatchten Endkundenanschluss der NB, wenn die Gemeinde diese Tätigkeit im Gemeindegebiet übernimmt.

Die mit der Vor-Ort-Untersuchung im Sinne des Pkt. 2.3. verbundenen Aufwendungen des NG werden für eine standardmäßige Untersuchung mit maximal netto € 500,00 festgelegt.

8.2. Wertsicherung

Sämtliche in diesem Angebot genannten Entgelte sind nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 bzw. der an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat Mai 2025 veröffentlichte Indexzahl (127,5). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Verlangt der NG auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom NB, hat er dem NB die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.

8.3. Anpassung des monatlichen Entgelts wegen Änderung des Nutzungsgrades

Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages im Förderungsgebiet der durchschnittliche Nutzungsgrad der Infrastruktur, ist der NG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Zugangsentgelt unter Berücksichtigung des neuen Nutzungsgrades neu zu ermitteln. Dieses neu ermittelte Zugangsentgelt wird ab dem nächstfolgenden Rechnungstermin zur Verrechnung gebracht und im Standardangebot veröffentlicht. Der NB ist berechtigt, einmal jährlich (Stichtag ist der jeweilige Vertragsabschluss) beim NG eine solche Neuermittlung des Zugangsentgeltes zu verlangen. NG wird dieser Neuermittlung in angemessener Frist nachkommen.

Der NG wird dem NB die zur Ermittlung des neuen Entgelts herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über dieses Entgelt mitteilen.

8.4. Sonstige Entgelte

Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages, z.B. für vom NG durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, können nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

8.5. Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrundeliegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig ($\frac{1}{30}$ des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

8.6. Verzugszinsen

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

8.7. Steuern, Abgaben und Gebühren

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Weitere Pflichten des Nutzungsgebers

Der NG ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

9.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des NB (Räumlichkeiten und Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen des NB zu wahren. Der NG wird den NB bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt.

9.2. Koordinator des NG / Störungshotline

Der NG wird innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NB einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NB fungiert, sowie die Kontaktdaten der Störungsmeldestelle nach Punkt 6 bekannt geben.

Der NG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldestelle nach Punkt 6 zur Verfügung stehen.

10. Weitere Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

10.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des NG (Räumlichkeiten sowie Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen des NG zu wahren.

Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Räumlichkeiten bzw. Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Einrichtungen des NG oder über diese gegebenenfalls erbrachten Dienstleistungen gefährdet werden.

10.2. Koordinator

Der NB hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NG einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NG fungiert. Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.

10.3. Bewilligungen / Zustimmungen

Der NB hat die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Zugang zu passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen des NG allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern.

10.4. Schad- und Klagloshaltung

Der NB wird den NG für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

11. Sicherheitsleistungen

Der NG ist berechtigt, vom NB eine Sicherheitsleistung zu fordern, wenn dieser über keine entsprechende Bonität verfügt oder es in der Vergangenheit nachweislich zu Zahlungsausfällen oder Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich bei einem neuen Vertragspartner am durchschnittlich zu erwartenden Dreimonatsumsatz, bei bestehenden Vertragspartner nach dem durchschnittlichen Dreimonatsumsatz der letzten vier Quartale und wird jährlich angepasst. Nach Wahl des NB kann diese als Bankgarantie oder Patronatserklärung erfolgen. Sie ist – wird eine Sicherheitsleistung bereits im Angebot des NG nach Pkt. 2 gefordert – spätestens mit Annahme des Angebotes nach Pkt. 3, andernfalls binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu erbringen. Wird die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu setzen. Erfolgt auch binnen dieser Nachfrist kein Erlag der Sicherheitsleistung, kann eine außerordentliche Kündigung nach Pkt. 13.2. des Vertrages erfolgen.

12. Haftung

Beide Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für Schäden aus Vertragsverletzung.

13. Vereinbarungsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

13.1. Ordentliche Kündigung

Der NB kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von längstens zwei Jahren ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Der NG kann diesen Vertrag nicht ordentlich kündigen.

13.2. Außerordentliche Kündigung

13.2.1. Allgemeine Regelungen

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
- der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;
- wenn die Sicherheitsleistung nach Pkt. 11 trotz Nachfristsetzung nicht erlegt oder ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- dem NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und der NG aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und

wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf seine Kosten.

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung des gegenständlichen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus diesem Vertrag liegt bei dem nach den gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gericht.

Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.

Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf. Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Von solchen Abtretungen bzw. gesamthaften Überbindungen/Übertragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

.....
Nutzungsgeber

.....
Nutzungsberechtigter

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

* Nichtzutreffendes streichen